

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (18. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/8801 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bauproduktengesetzes

A. Problem

Durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (CE-Kennzeichnungsrichtlinie) ist auch die Bauproduktenrichtlinie geändert worden. Daher muß das Bauproduktengesetz, das der Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht dient, entsprechend angepaßt werden.

Außerdem bedarf die Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Heizkesselwirkungsgradrichtlinie) insoweit noch der Umsetzung in nationales Recht, als mit der Heizungsanlagenverordnung vom 22. März 1994 zwar die Inbetriebnahme, nicht aber das Inverkehrbringen von Heizkesseln geregelt worden ist.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf, den der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit einigen Ergänzungen und einer Änderung einstimmig zur Annahme empfiehlt, werden die Änderungen der Bauproduktenrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Weiterhin wird zur Umsetzung von Rechtsakten der EG, die das Inverkehrbringen von Bauprodukten regeln, im Bauproduktengesetz eine Verordnungsermächtigung geschaffen. In einer auf diese Rechtsgrundlage gestützten Rechtsverordnung kann dann das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten entsprechend der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie geregelt werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Wurden im Ausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8801 mit der Maßgabe anzunehmen, daß in Artikel 1

1. nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt wird:

„1 a. In § 1 Satz 1, § 2 Abs. 3 und 5, § 4 Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 Satz 2, Abs. 8 Satz 1 und Abs. 10, § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 8 Abs. 6 Satz 4, § 10 Satz 6 und § 11 Abs. 6 wird das Wort ‚Gemeinschaften‘ jeweils durch das Wort ‚Union‘ ersetzt.“,

2. nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt wird:

„2 a. In § 2 Abs. 4 werden die Wörter ‚Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften‘ durch die Wörter ‚Mitgliedstaaten der Europäischen Union‘ ersetzt.“,

3. nach Nummer 6 folgende Nummern 6 a und 6 b eingefügt werden:

„6 a. In § 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter ‚Leitlinien für die europäische technische Zulassung bekanntgemacht sind‘ durch die Wörter ‚Leitlinien für die technische Zulassung vom Zusammenschluß der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestimmten Zulassungsstellen verabschiedet worden sind und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgefordert hat, die Leitlinien in ihren Amtssprachen zu veröffentlichen‘ ersetzt.

6 b. In § 5 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 und § 6 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort ‚bekanntgemacht‘ jeweils durch das Wort ‚erarbeitet‘ ersetzt.“,

4. in Nummer 11 Buchstabe c § 12 Abs. 4 Satz 3 wie folgt gefaßt wird:

„In diesem Fall müssen in den Unterlagen, Hinweisen oder Anleitungen, die den Bauprodukten beiliegen, die Nummern der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, die den vom Hersteller angewandten Rechtsvorschriften zugrunde liegen, entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften aufgeführt sein.“

Bonn, den 14. Januar 1998

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Werner Dörflinger

Vorsitzender

Volkmar Schultz (Köln)

Berichterstatter

Josef Hollerith

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Volkmar Schultz (Köln) und Josef Hollerith

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8801 in seiner 200. Sitzung am 30. Oktober 1997 im vereinfachten Verfahren an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Wirtschaft sowie an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft und der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung haben den Gesetzentwurf jeweils einstimmig gebilligt.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 10. Dezember 1997 beraten. Er empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf mit den – bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS gebilligten – Ergänzungen und Änderungen, die in Abschnitt III näher erläutert werden, anzunehmen.

II.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau begrüßt einstimmig den Gesetzentwurf zur Änderung des Bauproduktengesetzes, weil damit die Voraussetzungen für die Beseitigung technischer Handelshemmnisse im Baubereich innerhalb des europäischen Binnenmarkts vervollständigt werden. Nach Ansicht des Ausschusses ist es vernünftig, die unterschiedlichen Regelungen in Bezug auf die Form, den Inhalt und die Bedeutung des CE-Zeichens zu einer CE-Kennzeichnung zu vereinheitlichen. Die Praktikabilität und die Transparenz der Regelungen werden erhöht, wenn künftig allein die CE-Kennzeichnung die Einhaltung der Bestimmungen aller einschlägigen Richtlinien und aller vorgeschriebenen Konformitätsnachweisverfahren bescheinigt.

III.

Soweit der Ausschuß in die Beschlußempfehlung Ergänzungen und Änderungen des Gesetzentwurfs aufgenommen hat, werden diese im folgenden erläutert; im übrigen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs in Drucksache 13/8801 hingewiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 a und 2 a

Mit dem Vertrag vom 7. Februar 1992 (BGBl. II S. 1251) ist die „Europäische Union“ gegründet worden. Obwohl die „Europäische Union“ keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, spricht der Vertrag (z. B. in

Artikel D) bei der Bezeichnung der Mitgliedstaaten von den „Mitgliedstaaten der Union“. Zur Übernahme dieses europäischen Sprachgebrauchs in die nationalen Vorschriften ist es notwendig, auch im Bauproduktengesetz die in anderen nationalen Rechtsvorschriften gebräuchliche Bezeichnung „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ einzuführen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 a und 6 b

Die Nummern 6 a und 6 b tragen der Stellungnahme des Bundesrates inhaltlich Rechnung und ergänzen diese. Der Vorschlag des Bundesrates zu § 5 stellt für die Erteilung der europäischen technischen Zulassung auf den Zeitpunkt ab, in dem die Leitlinie vom Zusammenschluß der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestimmten Zulassungsstellen (EOTA) erarbeitet worden ist und die Kommission dieser nicht widersprochen hat. In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt dieser Widerspruch oder die Zustimmung erfolgt, ist auf europäischer Ebene nicht ausdrücklich geregelt. Aufgrund der Sitzung des Ständigen Ausschusses für Bauwesen am 7. und 8. Oktober 1997 läßt sich folgendes Verfahren erkennen: Nach Befassung des Ständigen Ausschusses für Bauwesen mit der ersten Leitlinie über Metalldübel für Beton hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Leitlinie in ihren Amtssprachen zu veröffentlichen (so vorgesehen in Artikel 11 Abs. 3 der Bauproduktenrichtlinie), ohne gegenüber der EOTA gesondert ihre Zustimmung zu der Leitlinie zu erklären. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit wird somit für die Erteilung einer europäischen technischen Zulassung durch die nationalen Zulassungsstellen (in Deutschland: Deutsches Institut für Bautechnik) auf diese Aufforderung der Kommission abgestellt.

Entsprechend der heute geltenden Bezeichnung der Mitgliedstaaten der Europäischen „Gemeinschaften“ als Mitgliedstaaten der Europäischen „Union“ ist auch der Bundesratsvorschlag anzupassen.

Die Aufnahme des § 5 Abs. 3 Satz 1 in Nummer 6 a dient der gesetzestechnischen Klarstellung zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten.

Die Aufnahme von § 5 Abs. 4 Satz 2 in Nummer 6 b dient der Berichtigung eines im Bundesratsverfahren unterlaufenen Übertragungsfehlers.

Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c

Die Neufassung des § 12 Abs. 4 Satz 3 dient ohne materielle Änderung der Klarstellung des Gewollten.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Volkmar Schultz (Köln)

Berichterstatte

Josef Hollerith

Berichterstatte